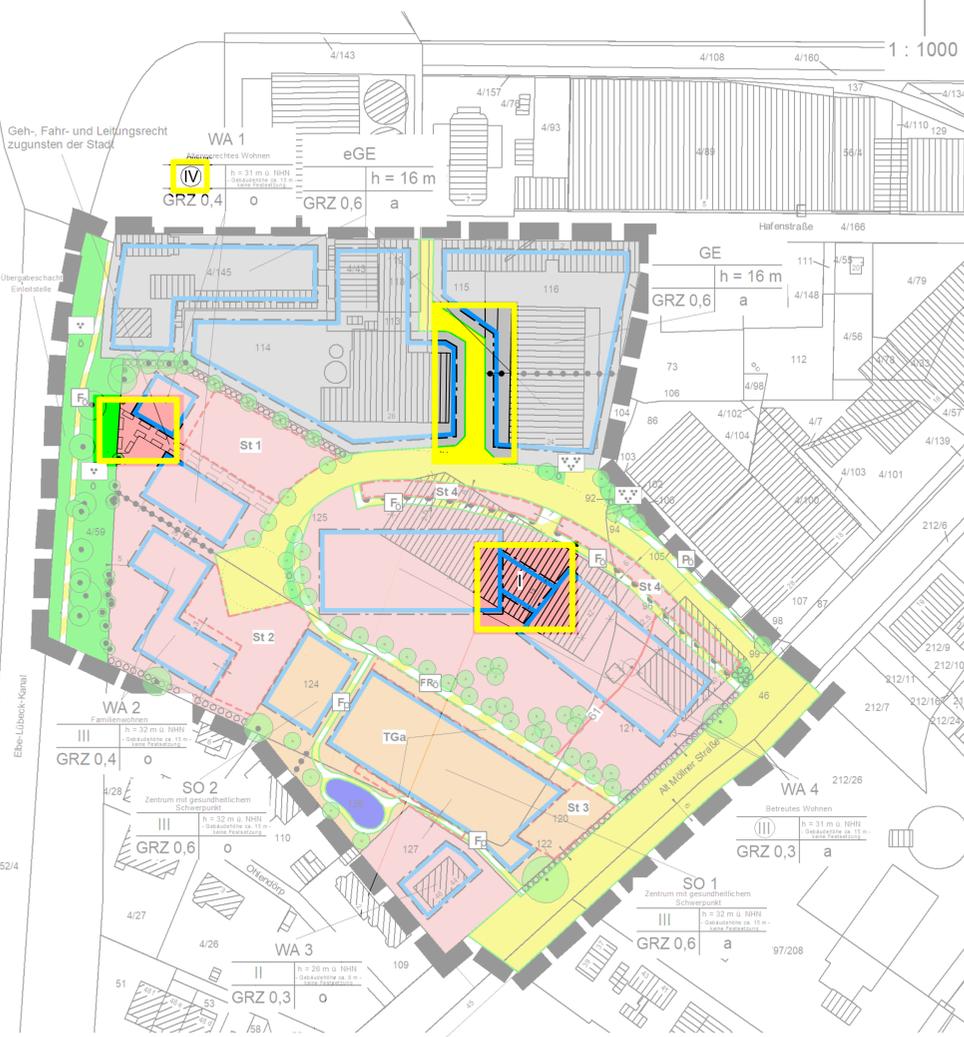


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Plangeltungsraumes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - WA 1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Nummerierung
 - GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - eGE Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - SO 1 Sonstiges Sondergebiet Zentrum mit gesundheitlichem Schwerpunkt (§ 11 BauNVO) mit Nummerierung
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,3 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - h = 32,0 m ü. NHN Gesamthöhe der baulichen Anlage als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o Offene Bauweise
 - a Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Öffentlicher Fuß- und Radweg
 - Privater Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Zu- und Ausfahrt

- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)
 - Zweckbestimmung:
 - naturnahe Bereich
 - Parkanlage
 - öffentlich
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)
 - Baum zu erhalten (reale Darstellung)
 - Baum zu fällen (Kompensation erforderlich)
 - Baum zu pflanzen (symbolische Darstellung) (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)
 - Wasserflächen
- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St 1 Öffentliche Stellplätze mit Nummerierung
 - TGa Tiefgarage
 - Außenlämppebereich Verkehrslärm >= 61 dB(A) im WA 4
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)
 - Vorhandene bauliche Anlage
 - künftig entfallende bauliche Anlage
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Maßangabe in m
 - Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der Nutzung (§ 16 (6) BauNVO)

TEXT (TEIL B)

1. Allgemeines
1.1 Der Bezugspunkt für die jeweils maximal festgesetzte Gebäudehöhe im Bereich der Gewerbegebiete GE und eGE ist die Hafenstraße im Bereich des jeweiligen Gebäudeabschnittes.
1.2 Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei jedoch Baulängen bis 80 m zulässig sind. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
1.3 Stellplätze, Geh- und Fahrflächen auf Privatflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge vollständig auf diesen Flächen versickern können. (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB)
1.4 Auf den Grundstücken ist pro Wohninheit eine Stellplatzfläche von 13 qm zzgl. erforderlicher Fahrfläche herzustellen. Für das Gebiet WA 4 sind pro Wohninheit 20% der v. g. Stellplatzfläche zzgl. erforderlicher Fahrfläche vorzusehen. Die Errichtung von Pkw-Stellplätzen ist nur innerhalb der Baufenster und für dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unzulässig ist die Schaffung von geschlossenen Garagen und offenen Kleingaragen (Carports). Abstellanlagen für Fahrräder und E-Bikes sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)
1.5 Die jeweils zulässigen Grundfläche dürfen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO bis zu 100 vom Hundert überschritten werden. (§ 19 (4) Satz 2 BauNVO)

2. Art der baulichen Nutzung
2.1 Allgemeine Wohngebiete
Die Ausnahmen gem. § 4 (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
Die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 errichtbaren Wohngebäude sind für alte Menschen oder Menschen mit Behinderung herzustellen und bevorzugt zu verwenden. (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB)
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind mindestens ein Viertel der Wohnungen als Wohnungen für Familien mit mindestens drei Kindern oder für Großfamilien mit mindestens drei Generationen herzustellen und zu verwenden. (§ 9 (1) Nr. 7 BauGB)
Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 dürfen nur der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB)

2.2 Gewerbegebiet und eingeschränkte Gewerbegebiete
Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO in den Gewerbegebieten GE und eGE ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind nicht zulässig. (§ 1 (6) BauNVO)
In den eingeschränkten Gewerbegebieten eGE sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
In den Gewerbegebieten GE und eGE sind Einzelhandelsbetriebe gem. 1 (5) i. Vbg. m. § (9) BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie:
- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- und Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 250 qm für den Einzelhandelsbetrieb kann darüber hinaus bis zu 800 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handels, des holzver- und holzverarbeitenden Bereiches oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt, auf die beschriebene Unterordnung des Einzelhandelsanteils kann in diesem Fall verzichtet werden. (§ 1 (5) BauNVO i. V. m. (9) BauNVO)

In den Gewerbegebieten GE und eGE sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2.3 Sondergebiete Zentrum mit gesundheitlichem Schwerpunkt
Die Sonstigen Sondergebiete Zentrum mit gesundheitlichem Schwerpunkt sollen gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Zwecken dienen. Zulässig sind hier Anlagen für gesundheitliche, pädagogische und soziale Zwecke, Dienstleistungen, gewerbliche Einrichtungen, Gastronomie und mit den v. g. Nutzungen verbundene Wohnungen.
In den Sondergebieten Zentrum mit gesundheitlichem Schwerpunkt ist eine Verkaufsfläche von maximal 350 qm für Einzelhandelsbetriebe zulässig, 1/7 dieser Verkaufsfläche dürfen für den Verkauf von zentralrelevanten Sortimenten wie Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Haus- und Heimtextilien, Sportbekleidung und -schuhe, Schuhe, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen, Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat, Foto- und Fotocubehör, Augenoptik und Hörgeräteakustik, Uhren, Schmuck, Lederwaren, Koffer, Taschen, Musikalien sowie Musikinstrumente zur Verfügung stehen. (§ 11 BauNVO)

3.1 Gestaltung (§ 86 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)
DACHGESTALTUNG
3.1.1 Die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, wenn diese die Außenkanten der Dachfläche nicht überragen.
3.1.2 Nicht oder nur teilweise durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzt Dachflächen mit einer Neigung unter 25° sind als Grundflächen auszubilden. Das gilt auch für Dächer von sonstigen Nebenanlagen. Für alle anderen Dacheindeckungen sind nicht glänzende, nicht reflektierende Einkleidungen zu verwenden.

FASSADENGESTALTUNG
3.1.3 Es sind für die Fassadengestaltung Weiß- sowie helle bis dunkle Grautöne in Anlehnung an folgende Nummern des Farbbestimmers RAL 840-HR zu verwenden:
1013 - 1015, 7000 - 7005, 7009 - 7012, 7015 - 7033, 7035 - 7043, 7044 - 7047, 9001, 9002, 9010 und 9018. Verlinkerte Fassaden sind nur in den Farbtönen Rot - Rotbraun - Braun in Anlehnung an folgende Nummern des Farbbestimmers RAL 840-HR möglich: 3004 - 3011, 8003 - 8017, 8023 - 8028. Maximal 5% der gesamten Fassadenfläche (mit Fenstern) des jeweiligen Gebäudes sind auch in anderen Farben zulässig.
Die Verwendung von reflektierenden Materialien für Fassadenteile sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster, Glasfassaden und Türen sind nicht zulässig.
3.1.4 In den Gewerbegebieten GE und eGE sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung zulässig. Fremdwerbbeanlagen sind nicht umsetzbar. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Größe von 5% der gesamten Fassadenfläche (mit Fenstern) des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Von Gebäuden unabhängige Tafeln und Werbeanlagen (ohne Fahnen) sind bis zu einer Höhe von 5 m sowie einer Flächengröße von 10 qm zulässig. Es ist eine Anlage je 1000 qm Grundstücksfläche errichtbar. Pylone dürfen nicht errichtet werden. Die Masthöhe für Werbefahnen darf höchstens 8 m betragen. Pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist die Aufstellung eines Fahnenmastes mit Fahne zulässig. Bewegliche (laufende), blinkende, akustische und Wechsellichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.

4. Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 (1) Nr. 23a BauGB)
Fossile Brennstoffe dürfen innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) und der Sondergebiete Zentrum mit gesundheitlichem Schwerpunkt für die Wärme- und Wasserversorgung nicht verwendet werden.
Im Wohngebiet WA 3 kann für die Änderung bzw. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits existieren, eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. (§ 31 (1) BauGB).
5. Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA), im Sondergebiet SO 2 und in den Gewerbegebieten GE und eGE sind die nutzenden Grundstücksflächen neu zu errichtenden Gebäude und neuer baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Definition Solarmindestfläche siehe Begründung). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)
ERHALT VON BÄUMEN
6.1 Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze als Hochstamm zu verwenden. Die zu verwendenden Arten sind der Begründung zu entnehmen.

FÄLLUNG VON BÄUMEN
6.2 Der zu fallende Baum ist durch eine Neupflanzung auf dem betroffenen Grundstück zu kompensieren. Als Ersatzpflanzung ist eine standortgerechte Laubgehölzart als Hochstamm mit Pflanzqualität von mindestens 16/18 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Die zu verwendende Art ist der Begründung zu entnehmen.
NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN
6.3 Für die zeichnerisch innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und öffentlichen Grünflächen festgesetzten Bäume ist der Trompetenbaum (Catalpa bignonioides oder Catalpa erubescens) als Hochstamm mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich ist ein den v. g. Angaben entsprechender Baum im Bereich der öffentlichen Parkplätze zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
6.4 Für die zeichnerisch auf den Privatflächen festgesetzten Bäume sind standortgerechte Gehölzarten als Hochstamm mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu verwenden und auf Dauer zu erhalten (Artenliste siehe Begründung)
6.5 Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte dürfen um maximal 2 m gegenüber der festgeschriebenen Stelle verschoben werden.
6.6 Pro angefangene 4 Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzfläche St 1 ein standortgerechter Baum als Hochstamm mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Artenliste siehe Begründung).
Pro angefangene 4 Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzfläche St 4 ein standortgerechter Baum als Hochstamm mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Als Baumart ist der Trompetenbaum (Catalpa bignonioides oder Catalpa erubescens) zu verwenden.
Pro angefangene 4 Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzflächen St 2 und 3 bzw. innerhalb eines Abstands von 2 m zu den Stellplatzflächen ein standortgerechter Baum als Hochstamm mit Pflanzqualität von 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Artenliste siehe Begründung).
6.7 Innerhalb der Wurzelbereiche der zum Erhalt sowie als Neupflanzung festgesetzten Bäume sind keine Bodenauflage- und -abträge zulässig. Die Größe der offenen Baumscheibe hat mindestens 12 qm zu betragen.
BIODIVERSITÄT
6.8 Auf 20 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen sind Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umzusetzen (mögliche Maßnahmen siehe Begründung).

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
hier: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG - Brutvogel- und Fledermausschutz
7.1 Gehölze dürfen grundsätzlich gem. § 29 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September gefällt werden. Das Gleiche gilt für den Rückschnitt von Gebüsch und Gehölzen.
7.2 Die vom Abriss betroffenen Gebäude dürfen nicht während der Brutzeit zwischen dem 01.03. bis 30.09. entfernt werden. Es sollte vor einem Abriss durch einen Fledermauspezialisten geprüft werden, ob sich hinter Bretterverkleidungen Fledermäuse aufhalten.
8. Immissionsschutz
ALLGEMEINES WOHNGBIET WA 4
Die Grundrisgestaltung innerhalb des südöstlichen Baufensters im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 ist so vorzunehmen, dass Schlafräume nicht in NO-Richtung angeordnet sind. Alternativ müssen bei Anordnung von Schlafräumen an der NO-Seite Fassadenvorsätze im Sinne von Wintergartenbalkonen vor Schlafräumen angebracht werden.
Im gekennzeichneten Bereich mit maßgeblichen Außenlämppegeln von La >= 61 dB(A) sind für Fassaden mit Blick zur Ahlborn-Straße passive Schallschutzmaßnahmen mit einem Mindestwert des resultierenden Schalldämmmaßes von R'w res entsprechend der Gleichung (6) der DIN 4109-1:2019-01 notwendig. Dieser Wert ist auf die Gesamtheit von Wänden, Fenstern, Türen, Dachschrägen, Dachgauben usw. bezogen.
Zum Schutz der Nachtruhe sind hier Schlafräume mit Fenstern zur Nord-, Ost- und Südseite mit schalldämmten Raumlüftungsgittern auszustatten, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

HINWEISE
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.
Die Anlage von Schottergärten ist gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) verboten. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO verstößt.
Pflanzungen, die gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt sind, können nötigenfalls seitens der Stadt als Pflanzangebote gem. § 178 BauGB durchgesetzt werden.

In den Gewerbegebieten GE und eGE sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
a) Der Antragsteller weist in einem ausführliche Betriebskonzept die Notwendigkeit der Betriebswohnung nach.
b) Die Betriebswohnung muss sich in Baumasse und Grundfläche dem Gewerbebetrieb unterordnen. Sie darf eine Grundfläche gem. § 19 BauNVO von maximal 120 qm nicht überschreiten.
c) Die Betriebswohnung ist dem Gewerbebetrieb durch Übernahme einer Verpflichtungserklärung (Baulast) zuzuordnen.
Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:
Die Bäume inklusiv Wurzelraum sind vor Baubeginn und während der gesamten Bauphase vor Beschädigung fachgemäß zu schützen und zu sichern. Die Bäume inklusiv des gesamten Wurzelbereiches sind während der Bauphase durch einen 2 m hohen ortsfesten Bauzaun zu schützen.

Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen unzulässig. Der aufzustellende Schutzzaun ist ohne Beschädigungen an den Bäumen einzurichten.
Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ____2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 123 für den südwestlichen Teil des Gebietes südlich Hafenstraße, östlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich der Wohnbebauung Ohlendörp, westlich der Ahl-Möllner Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
VERFAHRENSVERMERKE:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 27.02.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am ____2025.
2. Der Bauausschuss hat am ____2025 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ____2025 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.moelln.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am ____2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ____2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die B-Planatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 03.06.2024
Siegel
Bürgermeister
10. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Berkerthin, den ____2025
Siegel
öffentl. best. Verm. Ing.
11. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ____2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ____2025 in Kraft getreten.

Mölln, den ____2025
Siegel
Bürgermeister

STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123

für den südwestlichen Teil des Gebietes südlich Hafenstraße, östlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich der Wohnbebauung Ohlendörp, westlich der Ahl-Möllner Straße

